

Erläuterungen:

Zum 01.07.2014 ist die Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden in Kraft getreten. Die neue Fassung beinhaltet Änderungen, die einen erheblichen Einfluss auf den Personalbedarf der Betreuungsstelle haben. Bisher hatte das zuständige Gericht die Betreuungsbehörde nur anzuhören, wenn es der Betroffene verlangte oder es der Sachaufklärung diene. Seit dem 01.07.2014 hat das Gericht die Betreuungsstelle in jedem Fall anzuhören. Die Beratung der Betreuungsstelle umfasst zudem als neue Aufgabe die Pflicht, andere Hilfen zu vermitteln, wenn kein Betreuer bestellt wird.

Im Rahmen einer Organisationsberatung wurde eine vorläufige Personalbedarfsberechnung durchgeführt. Rein rechnerisch ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von 9,3 Stellen. Da die Berechnung zur Umsetzung des neuen Gesetzes jedoch Annahmen und Hochrechnungen enthält, die erst im zweiten Halbjahr 2014 oder 2015 verifiziert werden können, ist derzeit vorgesehen, im Stellenplan 2015/2016 zunächst nur drei zusätzliche Sachbearbeiterstellen (E 9 TVöD) sowie eine Stelle für die Geschäftsstelle der Betreuungsstelle (E 8 TVöD) einzurichten.

Eine abschließende Personalbemessung wird ca. Mitte 2015 erfolgen, sobald ausreichende Erfahrungen mit der neuen Aufgabe und aussagekräftige Fallzahlen vorliegen. Abhängig von den dann gewonnenen Erkenntnissen könnte eine weitere personelle Verstärkung erforderlich sein, die dann ab dem Haushaltsjahr 2017 einzuplanen ist.

Die Personalkosten werden im Entwurf des Haushaltsplanes 2015/2016 mit 55.500,- € für das Jahr 2015 (Besetzung ab 01.10.2015) und mit 222.000,- € für das Jahr 2016 berücksichtigt.

Zur Sitzung des Personalausschusses am 27.11.2014.